

# SATZUNG

(Beschlissen in der Mitgliederversammlung am 25. November 2000 in Mainz,  
geändert in der Mitgliederversammlung am 15.05.2004)

## § 1

### Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Bundesverband der Wirtschaftsjuristen von Fachhochschulen e.V., Abkürzung WJFH, und hat seinen Sitz in Mainz.
- (2) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Verbandes

- (1) Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der wirtschaftsjuristischen Ausbildung an Fachhochschulen und die Vertretung seiner Mitglieder. Der Verband stellt sich die Aufgabe, den Kontakt zwischen den Studierenden und den Absolventen des Studienganges Wirtschaftsrecht (FH) und vergleichbarer Studiengänge sowie den Hochschulen, öffentlichen Einrichtungen, Institutionen, Regierungen und der Wirtschaft herzustellen und zu fördern.
- (2) Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Verfolgung parteipolitischer oder religiöser Ziele ausgerichtet.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. Abgabenordnung.
- (4) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder des Verbandes keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Verbandes.

## § 3

### Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verband hat:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) Ehrenmitglieder,
  - c) fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann nur werden:
  - a) wer den Studiengang Wirtschaftsrecht oder einen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule mit einer Diplomprüfung oder einer Bachelor- bzw. Masterprüfung abgeschlossen hat;
  - b) wer an einer Hochschule ordentlicher Student im Studiengang Wirtschaftsrecht oder einem vergleichbaren Studiengang ist;
  - c) Allgemeine Studierendenausschüsse, studentische Arbeitskreise der Studien-

gänge Wirtschaftsrecht an Fachhochschulen, sofern sie juristische Personen sind.

- d) wer an einer Hochschule Lehrender, Dekan, Präsident oder Rektor im Studiengang Wirtschaftsrecht oder vergleichbaren Studiengängen ist, und sich in besonderem Maße um den Studiengang Wirtschaftsrecht verdient gemacht hat
  - e) Über die weitere Aufnahme ordentlicher Mitglieder, die die Voraussetzungen des §3 Abs. 2 a-d nicht erfüllen, entscheidet das Präsidium im Einzelfall.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, auf Vorschlag des Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
  - (4) Der Status fördernder Mitglieder kann vom Präsidium Einzelpersonen und Vereinigungen, Firmen und Institutionen gewährt werden, welche die Aufgaben und Ziele des Verbandes unterstützen, ohne selbst ordentliches Mitglied werden zu können.
  - (5) Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich bei dem Präsidium zu beantragen und erfolgt mit dessen Zustimmung. Dies gilt nicht für Gründungsmitglieder.
  - (6) Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
    - a) Der Austritt kann nur für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes erklärt werden.
    - b) Der Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen und ist schriftlich zu begründen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit.
  - (7) Für die Mitgliedsbeiträge gilt die jeweils gültige Beitragsordnung.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht,
  - a) die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
  - b) Unterstützung und Rat in beruflichen Angelegenheiten zu erhalten, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen,

- c) Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen,
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - a) bei der Erreichung der Ziele des Verbandes mitzuwirken,
  - b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bei Fälligkeit zu leisten.

## **§ 5 Organe**

- (1) Organe des Verbandes sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) das Präsidium,
  - c) der erweiterte Vorstand,
  - d) das Kuratorium.
- (2) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich. Nur ordentliche Mitglieder des Verbandes können dem Präsidium angehören.
- (3) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie fasst Beschlüsse in verbandspolitischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Ihr steht die letzte Entscheidung in allen den Verband betreffenden Fragen zu, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.
- (2) Ihr obliegen:
  - a) die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Präsidiums sowie des erweiterten Vorstandes und des ordentlichen und des stellvertretenden Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren;
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses seit der letzten Mitgliederversammlung;
  - c) die Entlastung des Präsidiums und des erweiterten Vorstandes;
  - d) der Ausschluss von Mitgliedern des Präsidiums sowie aus dem erweiterten Vorstand aus wichtigem Grund gemäß § 3 Abs. 6b Satz 2 mit einer 2/3 Mehrheit von mindestens 50% aller Mitglieder;
  - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes für die nächste Abrechnungsperiode,
  - f) der Beschluss der Beitragsordnung;
  - g) die Entscheidung über vorliegende Anträge;
  - h) Entscheidungen über Änderungen der Satzung;
  - i) die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen jährlich, müssen aber mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Sie werden vom Präsidium einberufen.

- (4) Die Einberufung muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (5) Das Stimmrecht haben die in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder des Verbandes.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ungeachtet der Zahl der anwesenden, ordentlichen Mitglieder.
- (7) Abstimmungen über Wahlvorschläge erfolgen einzeln, geheim und schriftlich. Die Mitgliederversammlung kann ein anderes Wahlverfahren beschließen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen und jedem Mitglied zuzustellen ist.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen.

## **§ 7 Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und zwei weiteren Präsidialmitgliedern.
- (2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Präsidenten, einen Vizepräsidenten oder den Schatzmeister vertreten.
- (3) Eines der Mitglieder des Präsidiums soll ein Studierender sein.
- (4) Das Präsidium ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Ihm obliegt die Führung des Verbandes.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidialmitglieder anwesend sind; es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Präsidenten.

## § 8

### Der erweiterte Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand und besteht aus Leitern der Ressorts. Der erweiterte Vorstand ist für die täglichen Geschäftsabläufe des Verbandes zuständig.
- (2) Zur Erledigung der täglichen Geschäftsabläufe kann der Verband insbesondere folgende Ressorts eingerichtet:
  - a) Berufs-/Hochschulrecht
  - b) Hochschulkontakte
  - c) Informationsrecht
  - d) Informationstechnologie (IT)
  - e) Lehre/ Weiterbildung
  - f) Öffentlichkeitsarbeit (PR)
  - g) Regionalgruppen
  - h) Selbständigkeit
  - i) Sozialrecht
  - j) Verwaltung
  - k) Wirtschaftskontakte/Sponsoring
- (3) Das Präsidium kann temporäre Ressorts einrichten, wenn dies zur Erledigung von Projekten erforderlich oder angebracht erscheint. Mit Erledigung des Projektes wird auch das Ressort wieder geschlossen.

## § 9

### Das Kuratorium

- (1) Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium wählen, das aus maximal 6 Personen besteht. Diese müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.
- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, das Präsidium bei seiner Arbeit beratend zu unterstützen. Es hat kein Stimmrecht in der Präsidiumssitzung.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für den Verband tätig.

## § 10

### Ehrenpräsidium

Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung in das Ehrenpräsidium gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenpräsidiums können auf Einladung an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 11

### Fachgruppen und Arbeitskreise

- (1) Mitglieder gleicher fachlicher Berufstätigkeit können sich zu Fachgruppen zusammenschließen. Jede Fachgruppe wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Darüber hinaus sollten zur Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise gebildet werden. Jeder Arbeitskreis wählt einen Leiter.

- (3) Fachgruppen und Arbeitskreise sind zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet. Sie sind bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung nur im Einvernehmen mit dem Präsidium berechtigt, an die Öffentlichkeit zu treten.

## § 12

### Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss des Verbandes ist von zwei Rechnungsprüfern jährlich zu prüfen. Das abschließende Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium oder dem erweiterten Vorstand angehören.

## § 13

### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden. Die Anträge der Satzungsänderung sind der Tagesordnung beizufügen.

## § 14

### Vertretung eines Mitgliedes

Die Vertretung eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Bevollmächtigung des Vertreters durch das Mitglied erfolgen. Die Bevollmächtigung des Vertreters muss dem Präsidium schriftlich eine Woche vor Beginn der Vertretungsbefugnis vorliegen.

## § 15

### Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller ordentlichen Mitglieder des Verbandes anwesend oder vertreten sind. Fehlt diese Voraussetzung, beschließt eine frühestens sechs Wochen später stattfindende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder über den Auflösungsantrag.
- (2) Das bei der Auflösung des Verbandes nach Regelung der bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen wird der Studienstiftung des deutschen Volkes zugeführt.

## § 16

### Gleichstellung

Alle Personen und Amtsbezeichnungen dieser Satzung gelten gleichermaßen in der männlichen und weiblichen Sprachform.

## **Beitragsordnung des Bundesverbandes der Wirtschaftsjuristen von Fachhochschulen e.V.**

(Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25. November 2000 in Mainz,  
geändert in der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2004 in Mainz)

### **§ 1:**

#### **Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Jahresmitgliedsbeiträge des WJFH e.V. gliedern sich in folgende Beitragsgruppen:

- a) ordentliche Mitglieder,
  - Berufstätige: 60,- €
  - Studierende: 24,- €
  - (Vollzeit, Teilzeit, berufsintegriert im grundständigen Studiengang Wirtschaftsrecht bzw. vergleichbarer Studiengang)
- b) Ehrenmitglieder: Keine Beiträge
- c) fördernde Mitglieder: 60,- €

(2) Höhere Beiträge sind zulässig.

### **§ 2**

#### **Beitragsermäßigungen**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem WJFH e.V. unaufgefordert Änderungen ihrer beruflichen Situation mitzuteilen, sofern diese für die Einstufung in eine der Beitragsgruppen von Belang sind.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann von der Beitragszahlung abgesehen werden, bzw. kann eine Beitragsermäßigung vorgenommen werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

### **§3**

#### **Beitragszeitraum**

- (1) Der Jahresbeitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt des Kalenderjahres das Mitglied aufgenommen wird. Der Beitrag wird mit Eintritt fällig.
- (2) Folgebeiträge werden zum Jahresbeginn, spätestens zum 31. Januar des entsprechenden Jahres fällig. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung veranlasst der Schatzmeister die Abbuchung von dem Konto des Mitgliedes.

### **§4**

#### **Beitragsrückstand**

- (1) Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Jahresbeitrages länger als 1 Jahr im Verzug, kann sein Ausschluss aus dem Verband gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung erfolgen.
- (2) Das neuaufgenommene Mitglied hat Anspruch auf die Leistungen des Verbandes mit dem Datum seiner Aufnahme. Ein Anspruch auf rückwirkende Leistungen besteht nicht.